



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

7. August 2013

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	129
Befristete Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 6 WaldG LSA	129
2. Hansestadt Havelberg	
Festlegung von Entgelten zur Bezahlung von Leistungen in der Hansestadt Havelberg	129
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge	130
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Beitragssatzsatzung	132
Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2013	132
5. Landkreis Jerichower Land	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf	132

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Stendal gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG zum Vorhaben

„Förderung von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Gemarkung Meßdorf“

Die Landwirtschaft Joh. Michael und A. Tinneberg GbR beabsichtigt die

Förderung von Grundwasser aus 3 vorhandenen Brunnen für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Gemarkung Meßdorf.

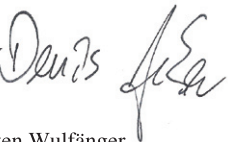
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschläglicher Prüfung festgestellt, dass durch die Förderung von Grundwasser keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht existieren. Es können deshalb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, d.h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt entstehen. Daher besteht nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren mit geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal zugänglich.

Stendal, den 18.07.2013

i. V. 

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (befristete Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Schönhausen, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Geneh-

migung nach § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur zeitweisen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe
Schönhausen	26	142	1,0ha (tlw.)


beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der befristeten Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 17. Juli 2013


Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Havelberg

Festlegung

von Entgelten zur Bezahlung von Leistungen in der Hansestadt Havelberg

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Festlegung sind alle Leistungen der Hansestadt Havelberg, die gegenüber Dritten erbracht bzw. bereitgestellt werden und die als freiwillige Aufgaben zu bezeichnen sind.

- (1) Der Verkauf und die Nutzung von städtischem Eigentum, das Dritten angeboten wird, wie u. a.
 - Verkauf von Werbeartikeln aller Art,
 - Benutzung von elektrischen und elektronischen Geräten (Computer, Telefon, Telefax).
- (2) Bereitstellung von städtischen Grundstücken zur Durchführung von kulturellen und historischen Veranstaltungen und Verkaufsmärkten, wie u. a.
 - 1 Zirkus, Open-Air-Veranstaltungen, Konzerte,
 - 2 Wochenmärkte,
 - 3 Sondermärkte.
- (3) Die Durchführung bestimmter Leistungen im Bereich des Fremdenverkehrs durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Hansestadt Havelberg, wie u. a.
 - Erstellen von Ein- und Mehrtagespauschalprogrammen,
 - Organisieren von Stadtführungen und -rundfahrten,
 - sonstige Leistungen im Auftrage Dritter.

§ 2

Höhe der Entgelte

(1) Für die Berechnung der Entgelte nach § 1 Abs. 1 dieser Festlegung sind die dafür entstandenen Kosten zugrunde zu legen. Bis zu einem Entgelt von 30,00 Euro je Einzelstück/-leistung erfolgt die Festlegung durch den Bürgermeister, bis zu 60,00 Euro durch den Haupt- und Finanzausschuss und über 60,00 Euro durch den Stadtrat.

- (2) Bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden pauschale Entgelte bis zu einer Veranstaltungsgröße von bis zu
1. ≤ 100 m² i. H. v. 50,00 Euro
 2. ≤ 1000 m² i. H. v. 150,00 Euro
 3. > 1 000 m² i. H. v. bis zu 500,00 Euro erhoben.

Die entsprechende Gebühr wird vor Veranstaltungsbeginn vertraglich festgelegt. Entstehende Energiekosten werden, wie ebenfalls vertraglich geregelt, gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Bei der Durchführung des Wochenmarktes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird eine Jahrespauschale vom vertraglich gebundenen Veranstalter i. H. v. 500,00 Euro erhoben. Der Veranstalter wird ermächtigt, dies eigenständig auf die Kleinhändler umzulegen. Die entstandenen Energiekosten werden vertraglich vereinbart, entsprechend des jeweils gültigen Tarifs des Versorgers gesondert in Rechnung gestellt. Die Vorhaltekosten betragen jährlich:

bis	1.000 kw/h	60,00 Euro,
über	1.000 kw/h	100,00 Euro.

(4) Bei Sondermärkten und Verkaufsveranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Havelberg erhoben. Die Festsetzung einer Pauschgebühr kann vereinbart werden.

(5) Die Entgelte im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Festlegung sind in folgender Höhe zu erheben:

- für die Gestaltung von Eintagespauschalprogrammen 2,00 Euro pro Person,
- für das Organisieren von Stadtführungen 0,50 Euro pro Person, mindestens aber 5,00 Euro/Führung und Stunde vom/von der Stadtführer/in,
- für sonstige Leistungen im Auftrage Dritter den tatsächlich aufgewendeten Stundensatz, mindestens aber 5,00 Euro.

(6) Im Übrigen kann ganz oder teilweise eine Entgeltbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Festlegung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt folgender Beschluss außer Kraft:

- Festlegung von Entgelten zur Bezahlung von Leistungen vom 13.12.2001 Beschl.Nr. 79/2001/BM

Hansestadt Havelberg, 18.07.2013


Poloski
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung

der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), i. V. mit §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeinengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,41), der §§ 3, 9, 11 (6) und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 25.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haben, folgende Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung:

- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Kamern
- Kindertagesstätte „Storchennest“ Klietz als integrative Einrichtung
- Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ Sandau (Elbe)
- Kindertagesstätte „Waldzwerge“ Schollene
- Kindertagesstätte „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe)
- Kindertagesstätte „Wichtelhaus“ Wust
- Hort Wust
- gG Kinderwelt mbH Wulkau

Die Verbandsgemeinde ist damit Träger der Einrichtungen im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Aufgaben und Status

(1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Tageseinrichtungen ist, dass

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen auf der Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang an.“
- die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt,
- und eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt.

(2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land bzw. an die jeweilige Mitgliedsgemeinde entsprechend der Festlegungen zum Eigentumsübergang nach § 8 Verbandsgemeindevereinbarung, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land stehen allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haben, bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, sofern das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, zur Verfügung (vgl. auch § 13 KiFöG LSA).

(2) Die Aufnahme in einer Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(4) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtungen und den Eltern oder Erziehungsberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die Anzahl der Betreuungsstunden festgelegt.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) In den Tageseinrichtungen ist in der Regel eine Betreuung für Krippen- und Kindergartenkinder werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr möglich. Die Hortbetreuung erfolgt in der Regel werktags von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und ab Ende der Unterrichtszeit bis 17.00 Uhr. In den Ferien kann ein Betreuungsangebot von 11 Stunden täglich in der Zeit von 6.00 Uhr – 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

(2) Die Betreuung der Kinder, die die Einrichtung täglich nur 5 Stunden besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt, da in dieser Zeit hauptsächlich das Bildungsprogramm durchgeführt wird.

(3) Die Betreuung von Kindern im Rahmen einer Eingewöhnungsphase ist täglich auf 2,0 Stunden begrenzt und ist regelmäßig in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr möglich.

(4) In begründeten Fällen kann der Träger zu Punkt (1) und (2) einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

§ 5

Schließzeiten der Tageseinrichtungen

(1) Die Tageseinrichtungen können mit Ausnahme der Tagesstätte „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) und mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in den Sommerferien zwei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Aus betrieblichen Gründen kann mit Zustimmung des Kuratoriums die Tagesstätte „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) in den Sommerferien drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten erfolgen wechselseitig zwischen den Tageseinrichtungen. Der Schließungstermin der jeweiligen Einrichtung wird den Eltern bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Für Kinder die während dieser Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern eine Betreuung benötigen und für die nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer geöffneten Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde betreut. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.03. des Kalenderjahres über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Die Tageseinrichtungen können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 31.12. geschlossen werden. Bei dringendem Platzbedarf muss die Verbandsgemeinde bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderweitige Betreuung anbieten zu können.

(3) An Brückentagen werden die Tageseinrichtungen ebenfalls geschlossen. Die Brückentage werden den Eltern zeitgleich mit der Schließzeit in den Sommerferien bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Im Bedarfsfall steht für Kinder ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

§ 6

Dauer der Benutzung der Tageseinrichtungen

(1) Der Platz in einer Tageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung (Abschluss des Betreuungsvertrages) bis zur schriftlichen Abmeldung oder Ausschlusses des Kindes durch schriftliche Kündigung (Beendigung des Vertragsverhältnisses) jeweils für einen vollen Monat bereitgestellt und kostenbeitragspflichtig berechnet.

Eltern oder Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder. Abweichend davon muss die Anmeldung für die Hortbetreuung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Für eine Ganztagsbetreuung in den Ferien ist die Bedarfsmeldung bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn vorzunehmen.

Eine Abmeldung des Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Für die Dauer der Benutzung einer Tageseinrichtung ist die vereinbarte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend. Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats tritt die Änderung unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründeten Umstände ein.

(3) Für „Krippen- und Kindergartenkinder“, die in eine Tageseinrichtung neu aufgenommen werden, ist eine Eingewöhnungsphase mit begrenzter Betreuungszeit über einen Zeitraum von maximal 2 Wochen möglich.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Tageseinrichtung abgeholt wird.

(5) Die tageweise Benutzung einer Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung und bei freien Kapazitäten möglich. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.

(6) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) der Kostenbeitrag vom Träger erlassen werden. Bei einem Kuraufenthalt ist der Antrag vorab, unmittelbar nach Genehmigung der Kur zu stellen.

(7) Die Entscheidung zu Punkt (5) und (6) trifft der Träger der Einrichtung.

§ 7

Mitteilungspflicht

Den Eltern oder Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Tageseinrichtungen:

1. über das Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich
2. über alle familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind
3. über die Erlaubnis des selbständigen „nach Hause gehens“ des Kindes sowie über die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Die unter 3. und 4. genannten Punkte müssen schriftlich erfolgen. Zu Punkt 3. sind entsprechende Nachweise beizubringen.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Verbandsgemeinde ist ausgeschlossen.

§ 9

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in eine Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 10

Kostenausgleich mit auswärtigen Gemeinden

Vor Aufnahme von Kindern aus einer Gemeinde die nicht zum Verbandsgemeindegebiet gehört, ist der Kostenausgleich zu regeln.

§ 11

Verpflegung

In den Kindertageseinrichtungen werden Verpflegungsleistungen angeboten. Das hierfür zu zahlende Entgelt ist für jede Einrichtung gesondert privatrechtlich geregelt.

§ 12

Kostenbeitragerhebung

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung erhebt die Verbandsgemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge.

§ 13

Beitragerhebung

(1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage des § 13 KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

(2) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt gestaffelt nach der Anzahl der Betreuungsstunden.

(3) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt die Höhe des Kostenbeitrages für Krippenkinder, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe des Kostenbeitrages für Kindergarten Kinder und ab Schuleintritt, grundsätzlich zum 1.8. eines Jahres, der Kostenbeitrag für Schulkinder.

(4) Der Kostenbeitrag ist für einen vollen Monat unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Danach ist der Kostenbeitrag grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bei Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.

(5) Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats werden die Kostenbeiträge für den betreffenden Monat anteilig nach vollen Wochen (Monat = 4 Wochen) berechnet.

(6) Für den Kostenbeitrag beim Wechsel der Altersstufen im Monat des Geburtstages gilt folgende Regelung:

- für Kinder, die vor dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt ab diesem Monat die für die nächste Altersstufe zutreffende Staffelung des Kostenbeitrages
- für Kinder, die ab dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt die veränderte Festsetzung erst ab dem Folgemonat.

(7) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen.

§ 14

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

a) für Krippen- und Kindergartenkinder

bei einer täglichen Betreuungszeit	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	100,00 Euro	85,00 Euro
über 5 Stunden bis 9 Stunden	140,00 Euro	125,00 Euro
über 9 Stunden bis 11 Stunden	155,00 Euro	140,00 Euro

b) für Schulkinder

bei einer täglichen Betreuungszeit bis 6 Stunden	50,00 Euro
--	------------

Betreuung in den Ferien über 6 Stunden bis 11 Stunden	90,00 Euro
---	------------

(2) Die Kostenbeiträge für die Eingewöhnungsphase nach § 6 (3) der Satzung betragen:

für 1 Woche	15,00 Euro
für 2 Wochen	25,00 Euro

(3) Wird ein Kind nach § 6 (4) dieser Satzung später als im Betreuungsvertrag vereinbart abgeholt, wird bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelung nach dem dritten Mal im Monat eine Nachberechnung des monatlichen Kostenbeitrages der nächst höheren Betreuungszeit erhoben.

(4) Für Gastkinder nach § 6 (5) der Satzung wird als Kostenbeitrag folgender Tagessatz erhoben:

a) Kinder von 0-6 Jahren

bei einer maximalen Betreuungszeit bis 10 Stunden	10,00 Euro
---	------------

b) Schulkinder

bei einer maximalen Betreuungszeit bis 5 Stunden	5,00 Euro
--	-----------

§ 15

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern oder Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung und Ende der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird (Beginn des Vertragsverhältnisses).

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheidet (Beendigung des Vertragsverhältnisses).

§ 17

Erhebungszeitraum; Entstehung der Kostenbeitragsschuld; Kostenbeitragsfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Kostenbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Kostenbeitrag anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Kostenbeitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Beginn des Monats, in dem die Kostenbeitragspflicht beginnt.

(4) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbeitragsbescheid der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

(5) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

§ 18

Zahlungsverzug

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Kostenbeiträge werden monatlich kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

(2) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages über 2 Monate in Verzug, wird das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen und der Platz gekündigt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2013 gültig. Mit Inkrafttreten dieses Satzung tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Horte sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 16.11.2011 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 25.07.2013


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 158-159 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S.568) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Sitzung am 29.05.2013 unter der Beschluß-Nr. 45/2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 13.772.200,00 Euro
in der Ausgabe auf 17.441.600,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.033.700,00 Euro
in der Ausgabe auf 4.033.700,00 Euro

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 720.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt. Gemäß §13 des Gebietsänderungsvertrages werden die, in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Jahr 2010 geltenden Steuerhebesätze bis zum 31.12.2016 beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Bellingen	200	300	300
b) Birkholz	200	300	300
c) Bittkau	200	300	300
d) Cobbel	200	300	300
e) Demker	200	300	300
f) Grieben	200	300	350
g) Hüselitz	200	300	300
h) Jerchel	200	300	300
i) Kehnert	200	300	300
j) Lüderitz	200	300	300
k) Ringfurth	200	200	200
l) Schelldorf	300	350	400
m) Schernebeck	200	300	300
n) Schönwalde (A)	200	300	300
o) Uchtdorf	200	300	200
p) Uetz	200	300	300
q) Weißewarte	200	300	300
r) Windberge	200	300	300
s) Tangerhütte	278	350	350

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Tangerhütte, den 29.05.13


Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



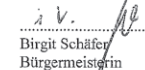
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 29.05.2013 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung wurde mit allen Anlagen gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. 2 der GO LSA der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Der Haushaltsplan liegt gem. § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 der GO LSA mit allen Anlagen in der Zeit vom

08.08. bis 23.08.2013

zur Einsichtnahme in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 30.07.2013


Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Beitragssatzsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Schernebeck vom 20.04. 1998 in der Fassung der 1. Änderung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 24.07. 2013 folgende 2. Änderung der Beitragssatzsatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Schernebeck vom 1. 12. 2008 beschlossen.

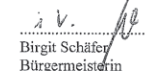
§6a

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt. Der errechnete Beitragssatz für die im Jahr 2009 im Ortsteil Schernebeck durchgeführte Maßnahme „Neubau der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Schernebeck mit Dorfstraße und Budenstraße“ ergibt

0,06236 Euro/m² errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.


Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Datum: 24.07.2013

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. v. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, in 01109 Dresden hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Mangelsdorf beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA MG 01	Mangelsdorf	1	26/3
WKA MG 02	Mangelsdorf	1	55/1
WKA MG 03	Mangelsdorf	1	63/1
WKA MG 04	Mangelsdorf	1	107/2
WKA MG 05	Mangelsdorf	1	102/1
WKA MG 06	Mangelsdorf	1	110
WKA MG 07	Mangelsdorf	1	71/2
WKA MG 08	Mangelsdorf	1	77/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m und Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3 MW.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274) in Verbindung mit Spalte c, Nr. 1.6.2 des Anhangs I der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Umsetzung der RL über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 745).

Das Vorhaben wurde am 29. Mai 2013 im Amtsblatt des Landkreises Stendal und am 31. Mai 2013 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung des Vorhabens am 31. Mai 2013 in der Genthiner Volksstimme sowie in der Stendaler Volksstimme.

Die verlängerte Auslegungs- und Einwendungsfrist in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land aufgrund der zurückliegenden Hochwassersituation wurde am 28. Juni 2013 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und am 02. Juli 2013 in der Volksstimme, Verbreitungsgebiet Altmark Ost, bekannt gegeben.

Gemäß § 12 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung:	12. August 2013
Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Bürgerhaus Jerichow Karl-Liebknecht-Straße 55 39319 Jerichow

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Genthin, den 26. Juli 2013

Im Auftrag

gez. Girke

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31